

Samtgemeinde Velpke

**Potentialabschätzung (Avifauna) für den
Bebauungsplan „Hasenberg“
in Velpke, Landkreis Helmstedt**

Endbericht, Dezember 2019

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Münchenberg



Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33 b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Am östlichen Ortsrand von Velpke (Landkreis Helmstedt) wird auf einem Acker ein Neubaugebiet mit Einzelhausbebauung geplant. Zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Avifauna wurde eine Potentialanalyse in Auftrag gegeben.

Das überplante Gebiet umfasst eine momentan intensiv genutzte Ackerfläche auf sandigem Boden, die an ihrem Ost- und Nordrand von Wald begrenzt wird. Den Waldrändern vorgelagert ist im Norden ein ca. 8 m breiter Feldweg mit breiten Banketten und im Osten ein ca. 3 m breiter Streifen einer halbruderalen Gras- und Staudenflur die Anklänge an trocken-magere Standorte zeigt (offener Sandboden, Grasnelken usw.). Im Westen grenzt ein ca. 30 m breiter Streifen einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (überwiegend mittlerer Standorte, nach Norden trockener werdend) an, an die sich ein Wohngebiet mit Einzelhaus-Bebauung anschließt. Auf diesem Streifen stocken am Ostrand alte, teils abgestorbene Obstbäume die mit Ruderalgebüsch umwachsen sind und im Süden ein ca. 300 m² großes Feldgehölz mit mittel-alten Bäumen (Pappeln, Birken, Weiden). Im Süden grenzt die Oebisfelderstraße mit alleeartig gepflanzten älteren Bäumen auf dem ca. 5 m breiten Straßenbankett an. Im nördlich angrenzenden Wald befinden sich in einem tiefen Einschnitt zwei Teiche.



Abb. 1-1: Lage des untersuchten B-Plan „Hasenberg“ in Velpke

2 POTENTIALANALYSE

Die Potentialanalyse bezieht sich in erster Linie auf streng geschützte Arten, Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste. Für die Potentialabschätzung wurden eine Geländebegehungen am 01.07.2019 durchgeführt sowie eine weitere zur Suche von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.

In dem Feldgehölz am südwestlichen Gebietsrand ist eine dauerhaft geschützte Niststätte in Form eines Nestes der Rabenkrähe vorhanden. In den Obstbäumen entlang des Ruderalstreifens am westlichen Gebietsrand sind mehrere Höhlenansätze und schmale Höhlungen vorhanden, die aber noch nicht für Höhlenbrüter geeignet sind.

Für Arten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Kiebitz, Rebhuhn) ist das Gelände durch die vielen vertikalen Strukturen bzw. ihren geringen Abstand zueinander räumlich zu „eng“.

Im Bereich der Waldränder und Ruderalstreifen im Gebiet ist vor allem mit dem Vorkommen von gehölbewohnenden Arten der halboffenen Feldflur und der Übergangsbereiche zum Wald zu rechnen (Goldammer, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Baumpieper). Für die genannten Arten sind jeweils potentiell zwei Reviere zu berücksichtigen. Auch höhlenbewohnende Arten wie Star und Feldsperling können potentiell in Bäumen entlang der Waldränder brüten. Auch viele ungefährdete Arten der Gehölze wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Heckenbraunelle usw. können am westlichen Gebietsrand brüten.

Die Seitenstreifen des Gebiets sowie auch der Acker haben für Bluthänfling, Star, Feldsperling, Grünspecht, Baumpieper, Waldohreule, Waldkauz und Mäusebussard potentiell als Nahrungshabitat eine Bedeutung.

3 KONFLIKTANALYSE

Alle heimischen Brutvögel unterliegen dem individuenbezogenen Tötungsverbot des §44 BNatSchG, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gegenüber Entnahme und Beschädigungen zu schützen und sie dürfen nicht erheblich gestört werden.

Daher ist für alle Arten im Vorhabensgebiet mit der Tötung von Individuen (Gelege, Nestlinge) zu rechnen, falls die Baufeldräumung in die Brutzeit (Anfang März bis Ende August) der Arten fällt. Bei der Beseitigung von Gehölzen können dauerhaft geschützte Nist- und Ruhestätten von Höhlenbrütern betroffen werden.

Für die Arten Goldammer, Bluthänfling, Dorngrasmücke werden Habitate direkt überplant, welche im Rahmen der Eingriffsregelung funktionell zu kompensieren sind. Für den Baumpieper werden die Habitate (Waldrand mit vorgelagerter Ruderalflur) zwar nicht direkt überplant, durch

die Planung der Erschließung bis direkt an die Waldränder wird eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktion durch die Planung hervorgerufen.

4 ABLEITUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit = Anfang März bis Ende August)
- Als Kompensation für die verloren gehenden / beeinträchtigten Reviere des Baumpiepers wird die Anlage von Brachen (ca. 15 m Länge und 3 m Breite pro Revier) entlang von Waldrändern (bevorzugt Kiefernwald) empfohlen. Dabei sollten die Hälfte der jeweiligen Flächen alle 2 – 3 Jahre vor der Brutzeit (Ende Februar/Anfang März) gegrubbert oder gepflügt werden (Schwarzbrache), um ein Unkraut- und Gehölzaufkommen zu verhindern. Durch die auf Teilflächen in unterschiedlichen Jahren beschränkte Pflege wird ein größerer Strukturreichtum gewährleistet; außerdem geben diese Flächen während der Zugzeit und in den Wintermonaten Deckung. Ihre Lage sollte so ausgewählt werden, dass sie nicht direkt an Wirtschaftswege grenzt.
- Als Kompensation für die beeinträchtigten Reviere von Heckenbrütern sollten Brachestreifen in Verbindung mit Heckenstreifen angelegt werden. Die Brachestreifen sollten als selbstbegrünende Brachen bewirtschaftet werden, die über den Winter nicht abgeschlegelt werden und erst vor Beginn der Brutzeit (Ende Februar/Anfang März) gegrubbert werden oder mehrjährig ungenutzt bleiben. Die Hecken sollten min. 3 m breit und 15 m lang sein sowie einen hohen Anteil an dornigen Gebüsch aufweisen, z.B. Schlehe und Weißdorn. Für die potentiell betroffenen Reviere (je zwei Goldammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling) wird insgesamt die Anlage eines 45 m langen Heckenstreifens veranschlagt.
- Beim Verlust dauerhaft geschützter Nist- und Ruhestätten ist als Vermeidungsmaßnahme eine Kontrolle und Verschluss der potentiellen Bruthöhlen vor Beginn der Brutzeit nötig. Werden geschützte Nist- und Ruhestätten zerstört, so muss ein Ersatz in Form von künstlichen Nisthöhlen im Verhältnis 1:3 in räumlicher Nähe ausgebracht werden.

5 WEITERE POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN

In den nördlich an das Bebauungsgebiet angrenzenden Teichen ist potentiell mit einem Vorkommen von Amphibien zu rechnen, zumindest mit einem großen Vorkommen der Erdkröte (*Bufo bufo*). Es kann aber auch das Vorkommen des streng geschützten Kammmolches (*Triturus cristatus*) nicht ausgeschlossen werden. Entlang des östlichen Waldrandes, vor allem in dessen nördlichen Bereich, kann ebenfalls ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht sicher ausgeschlossen werden, da hier geeignete Habitate vorhanden sind.

Die in der dem östlichen Waldrand vorgelagerten Gras- und Staudenflur vorkommende Granelke (*Armeria cf. maritima*) ist nach BArtSchV eine besonders geschützte Pflanze und unterliegt ebenfalls dem Tötungsverbot des §44 BNatSchG. Ihr Vorkommen ist daher in der weiteren Planung zu berücksichtigen z.B. in dem der Bereich des Vorkommens von allen Baumaßnahmen und dem Überfahren durch Baustellenfahrzeuge geschützt wird oder eine Umsiedlung stattfindet.

6 LITERATUR UND QUELLEN

BASTIAN, O., K.-F. SCHREIBER (Hrsg.) (1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Fischer, Jena, Stgt., 502 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage. Aula, Wiebelsheim, 622 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW, Eching, 879 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: November 2015
Ber. Vogelschutz H. 52 19-67

KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35(4): 181–260

Gesetzliche Bestimmungen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

EU-FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhängen

EU-Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 (Abl. EG Nr. L 164, S. 9)

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010; Nds. GVBl. 2010, 104
Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

USchadG – Umweltschadensgesetz

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.